Amt für Zentrale Leistungen (190), Umweltamt (360), 26.10.2026, 3603 / 2870

Gemeinsame Antwort von 190 und 360 auf die Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen vom 01.09.2026 zur Sitzung des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschusses am 18.11.2026 (Drucksachen-Nr.: 2052/2025-2030)

Nachhaltige Beschaffung

Anfrage

Welche Chancen sieht die Verwaltung in der Neufassung des § 75 a der Gemeindeordnung NRW für eine Neufassung der Satzung für kommunale Vergaben, entsprechend der beschlossenen Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt, insbesondere unter Beachtung der Aspekte von Lebenszykluskosten und Wirtschaftlichkeit, Ressourceneffizienz und Recyclingfähigkeit sowie Umweltauswirkungen und Materialherkunft?

Antwort der Verwaltung

§ 75 a GO NRW ist zum 01.01.2026 in Kraft getreten. Diese gesetzliche Regelung hat das Vergaberecht für nationale Vergabeverfahren, d. h. für

- Liefer- oder Dienstleistungen bis 216.000 € netto und
- Bauleistungen oder Konzessionen bis 5.404.000 € netto

vom förmlichen Vergaberecht freigestellt. Es gelten allerdings weiterhin die in § 75 a Abs. 1 GO NRW enthaltenen allgemeinen Vergabegrundsätze bezüglich der Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz.

Nach § 75 a Abs 2 GO NRW bedürfen weitergehende Regelungen, die die Durchführung von Vergaben einschränken, eines Satzungsbeschlusses.

In den Erläuterungen des Landes zum § 75 a GO NRW (FAQ-Liste vom 08.10.2025) heißt es unter Punkt 7.1 „Kommunen dürfen in jedem Einzelfall auch Mindestanforderungen an die Nachhaltigkeit – wie etwa an den Energieverbrauch von Elektrogeräten – aufstellen…“.

Es ist also gem. § 75 a GO NRW möglich und ausdrücklich vorgesehen, Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen. Allerdings soll das „im Einzelfall“ individuell für jede Vergabe erfolgen, um solche Nachhaltigkeitsaspekte zielgenau definieren zu können. Das kann z.B. über bestimmte Anforderungen an Produkte oder Arbeitsweisen in der Leistungsbeschreibung oder beispielsweise Lebenszykluskosten, die in der Angebotswertung berücksichtigt werden, erfolgen.

Die Festlegungen der im Jahr 2021 vom Rat der Stadt Bielefeld verabschiedeten Nachhaltigkeitsstrategie (NHS) im operativen Ziel 3.3.2.1. „Bis zum Jahr 2025 hat die Bielefelder Stadtverwaltung ihr Beschaffungswesen an Nachhaltigkeitskriterien ausgerichtet.“ sind also auch ohne eine Satzung umsetzbar.

Eine pauschale Forderung zur Berücksichtigung konkreter Nachhaltigkeitskriterien würde eine Satzung erfordern und damit das Ziel des neuen Vergaberechts, Vergaben einfacher und unbürokratischer zu gestalten, einschränken. Die in der Frage aufgeführten Kriterien können und sollen überall dort berücksichtigt werden, wo sie zielgerichtet und effektiv eingesetzt werden können. Dabei unterstützt die ZVS alle städtischen Fachdienststellen durch Hinweise zu konkreten Verfahren und im Rahmen allgemeiner Schulungen zum Vergaberecht.

Für Vergaben oberhalb der vorgenannten Wertgrenzen gelten weiterhin ergänzend die europaweiten Vorschriften zu förmlichen Vergabeverfahren, die u.a. durch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung (VgV) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A, 2. Abschnitt) in nationales Recht umgesetzt wurden.

§ 31 Abs. 3 VgV und § 7a Abs. 6 VOB/A 2. Abschnitt sehen die Aufnahme von umweltbezogenen, sozialen oder sonstigen Merkmalen in der Leistungsbeschreibung, den Zuschlagskriterien oder den Ausführungsbedingungen vor. Auch für diese Vergabeverfahren unterstützt die ZVS die Fachdienststellen durch Hinweise und Beratung.

Der Rat der Stadt Bielefeld hat, so wie fast alle Kommunen in NRW, keine Satzung zur Umsetzung des Vergaberechtes mit der Einführung des § 75 a GO NRW beschlossen. Die Rückmeldungen aus der Politik an den Verwaltungsvorstand signalisierten bisher deutlich, dass keine Satzung gewünscht sei, sondern die Erleichterungen umfänglich genutzt werden sollen.

Zusatzfrage 1

Wie stellt die Verwaltung sicher, dass den für Beschaffung und/oder Ausschreibungen zuständigen Mitarbeitenden in den jeweiligen Fachabteilungen die benannten Kriterien der Nachhaltigkeitsstrategie bekannt sind und zur Anwendung kommen (etwa durch regelmäßige Schulungen)?

Antwort der Verwaltung

In der Dienstanweisung Vergaben wird bereits auf die Möglichkeiten, qualitative, umweltbezogene, soziale und sonstige Aspekte zu berücksichtigen, hingewiesen. Zusätzlich sollen im Rahmen der aktuellen Überarbeitung weitere Informationen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien aufgenommen werden.

Zu den Aufgaben der Zentralen Vergabestelle gehört die Beratung der Dienststellen im Vorfeld von Vergabeverfahren und die rechtskonforme Durchführung von europaweiten Vergabeverfahren. Für nationale Vergabeverfahren ist die ZVS nur zuständig, sofern die Dienststellen die ZVS beauftragen.

Die Beratung konzentriert sich vornehmlich auf vergaberechtliche Themen, wie mögliche Verfahrensarten, Zuschlagskriterien, Eignungsanforderungen oder den grundsätzlichen Inhalt einer Leistungsbeschreibung. Dabei wird aber auch darauf hingewiesen, dass Kriterien der Nachhaltigkeit sowohl bei der Beschreibung der Leistung als zu erfüllende

Mindestanforderungen oder Vertragsausführungsbedingungen, als Eignungsanforderungen sowie im Rahmen der Angebotswertung möglichst berücksichtigt werden sollten.

Die Fachdienststellen sind aufgrund ihres Fachwissens zum jeweiligen Beschaffungsgegenstand und in Kenntnis der Marktlage für die Erstellung der Leistungsbeschreibung, einschl. der Vertragsausführungsbedingungen, der Eignungsanforderungen und der Zuschlagskriterien zuständig. Sie entscheiden im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, ob und welche Nachhaltigkeitskriterien in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen werden sollen. Nur sie können aufgrund ihres Fachwissens beurteilen, ob und falls ja, welche Nachhaltigkeitskriterien im Einzelfall von potenziellen Auftragnehmern zugesichert oder umgesetzt werden können.

Die ZVS unterstützt die Fachdienststellen durch Schulungsangebote über das stadtinterne Fortbildungsprogramm. Angeboten werden Seminare zur Einführung in das Vergaberecht für Mitarbeitende der Stadt Bielefeld sowohl für Liefer- und Dienstleistungen sowie für Bauleistungen. Auch auf individuelle Nachfrage einzelner Dienststellen werden Schulungen ermöglicht.

In den Schulungen und den Schulungsunterlagen wird darauf hingewiesen, dass Kriterien der Nachhaltigkeit sowohl bei der Beschreibung der Leistung als zu erfüllende Mindestanforderungen oder Vertragsausführungsbedingungen, als Eignungsanforderungen sowie im Rahmen der Angebotswertung soweit möglich berücksichtigt werden sollen.

In den letzten Jahren wurden auch vom Umweltamt, Abschnitt Klimaschutz & Nachhaltigkeit, regelmäßig Fortbildungen für die Mitarbeitenden angeboten zu den Inhalten der NHS und den Möglichkeiten am Arbeitsplatz nachhaltiges Handeln zu berücksichtigen. Zusätzlich wurden Informationen für Mitarbeitende sowohl digital als auch analog zur Verfügung gestellt. Diese bezogen sich aber nicht nur auf Vergabeverfahren, sondern auf nachhaltiges Verhalten insgesamt.

Die Vergabeunterlagen aus zahlreichen Verfahren zeigen, dass in den Fachdienststellen bereits viele konkrete Ansätze für Nachhaltigkeit und Umweltschutz existieren. Diese werden permanent den aktuellen Anforderungen und Standards angepasst.

Zusätzlich stellt die ZVS im Intranet für alle Dienststellen regelmäßig aktualisierte Dokumente für eine stadtweit einheitliche Abwicklung von Beschaffungen nach § 75 a GO NRW zur Verfügung.

In den Dokumenten „Vergabeverfügung“ bzw. „Auftragserteilung an die ZVS“ führen die Dienststellen bereits seit Jahren aus, inwieweit Nachhaltigkeitsaspekte im einzelnen Vergabeverfahren berücksichtigt werden oder begründen, weshalb eine Berücksichtigung nicht erfolgen kann.

Zusatzfrage 2

An welcher Stelle sind die vom Rat der Stadt Bielefeld gefassten Beschlüsse zur Thematik der nachhaltigen Beschaffung hinterlegt und wie können sie unter dem Aspekt der gläsernen Verwaltung für die Öffentlichkeit und alle Mitarbeitenden der Stadt (digital) zentral und nachvollziehbar eingesehen werden? Bitte weiterhin gültige Beschlüsse zu nachhaltiger Beschaffung auflisten.

Antwort der Verwaltung

Seit Einführung des Ratsinformationssystems „Session“ sind alle entsprechenden Beschlüsse dort hinterlegt. Sie können durch die Verwendung entsprechender Suchbegriffe sowohl von Mitarbeitenden als auch von interessierten Bürgern aufgerufen werden.

Folgende Beschlüsse liegen nach aktueller Recherche vor:

- Hauptausschussbeschluss vom 11.06.1987:

  Der Hausausschuss beschließt, die Verwendung von PVC-haltigen Baumaterialien im substituierbaren Bereich einzuschränken. Die Ausschreibungen sind entsprechend abzufassen.

- Bauausschussbeschluss vom 22.02.1989:

  Der Bauausschuss beschließt, bei öffentlichen Bauten wieder verstärkt einheimisches Holz zu verwenden. Tropenholz wird im substituierbaren Rahmen nicht mehr verwendet.

- Ratsbeschluss vom 24.06.2004 (Drs. Nr. 2004/8935):
  - 1. Die Stadt Bielefeld wird künftig bei allen Vergaben dafür Sorge tragen, dass keine Produkte bezogen werden, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt werden. Die städtischen Gesellschaften werden gebeten in gleicher Weise zu verfahren.
  - …

- Ratsbeschluss vom 29.03.2012 (Drs. Nr. 3927/2009-2014): Fairtrade Town

  1. …..

  2. Die Verwaltung wird aufgefordert alsbald sicherzustellen, dass, sofern ein Ausschank erfolgt, künftig bei allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates sowie im Büro des Oberbürgermeisters Fairtrade Kaffee und ein weiteres Produkt aus fairem Handel (z.B. Tee, Kekse, Zucker usw.) angeboten wird. Falls erforderlich sollen bei Ausschreibungen für entsprechende Dienstleister die Bedingungen entsprechend angepasst werden.

  3. ….

- Hauptausschussbeschluss vom 11.12.2015 (Drs. Nr. 0669/2014-2020):

  Die Stadt Bielefeld setzt zukünftig in allen Dienststellen Recyclingpapier ein und empfiehlt dies auch ihren städtischen Gesellschaften.

- Ratsbeschluss vom 24.06.2021 (Drs. Nr. 0940/2020-2025):

  Beschluss der Bielefelder Nachhaltigkeitsstrategie

I.A.

gez. Gundlach / Möller